

EINWOHNERGEMEINDE THÖRIGEN



Benutzungsverordnung der Gemeindeliegenschaften

Inkraftsetzung: 01. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundlagen	3
2. Benutzung allgemein	3
Verantwortliche Person	3
3. Benutzung der Schulanlage	3
Schulanlage	3
Inventar der Schulanlage	3
Aussenanlagen	4
Allwetter- und Pausenplätze	4
Rasenplätze	4
4. Benutzung des Vereinslokals und des Sitzungszimmers Schlosswald	5
Vereinslokal	5
Sitzungszimmer Schlosswald	5
5. Verhalten.....	5
Verhalten	5
Anwohner.....	5
Parkplätze	5
Bestuhlung.....	5
Fundgegenstände	6
6. Gebühren	6
Grundsatz	6
ausserordentlicher Reinigungsaufwand.....	6
Annulationsgebühr.....	6
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Änderungen.....	6
Übergangsbestimmungen	6
Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerk.....	7
Bescheinigung betreffend Veröffentlichung	7
Anhang 1	8
Gebührentarif für Einzelvermietungen	8
Gebührentarif für Dauervermietungen	9
Gebührentarif für Geschirrbrüche / -verluste	9
Anhang 2	10
Parkplatzkonzept Schulanlage Thörigen der Einwohnergemeinde Thörigen	10
Anhang 3	12
Bestuhlungskonzept (Bankettbestuhlung) Schulanlage Thörigen der Einwohnergemeinde Thörigen ..	12
Anhang 4	13
Bestuhlungskonzept (Konzertbestuhlung) Schulanlage Thörigen der Einwohnergemeinde Thörigen ..	13

Die Personen und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen **Art. 1** Gestützt auf Art. 27 des Benutzungsreglements der Gemeindeliegenschaften der Einwohnergemeinde Thörigen erlässt der Gemeinderat Thörigen diese Verordnung.

2. Benutzung allgemein

Verantwortliche Person **Art. 2** Die Benutzer bezeichnen einen Verantwortlichen, welcher als Ansprechperson für die Übernahme und Abgabe des Objektes zuständig und während der gesamten Benutzungsdauer anwesend ist. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte und Mobilien in gereinigtem Zustand versorgt und das Objekt in einwandfreiem Zustand hinterlassen (Wasser abgestellt, Lichter gelöscht, Fenster geschlossen etc.) wird.

3. Benutzung der Schulanlage

Schulanlage **Art. 3** ¹ Folgende Räumlichkeiten stehen für die Vermietung zur Verfügung:

- Mehrweckhalle
- Bühne
- Küche
- Foyer (Eingangsbereich)
- Garderoben (UG)
- Duschanlagen
- Bar (UG)

² Die Bar (UG) wird nur zusammen mit der Mehrweckhalle vermietet.

³ Die restlichen Räumlichkeiten können unabhängig gemietet werden.

Inventar der Schulanlage **Art. 4** Folgendes Inventar kann bei Festanlässen benutzt bzw. zusätzlich gemietet werden.

- Tische
- Stühle
- Geschirr
- Stehtische (rund)
- Tonanlage
- Beamer

Aussenanlagen

Art. 5 ¹ Folgende Aussenanlagen sind bei der Schulanlage vorhanden

- Allwetter- und Pausenplätze
- Rasenplätze
- Fahrradständer

² Motorfahräder, Fahrräder etc. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

³ Die Schule hat bei der Benutzung der Aussenplätze gegenüber anderen Benutzerkreisen Vorrang.

⁴ Vereine können während den regelmässigen Trainingszeiten auch die Aussenanlagen mitbenützen. Sie haben mit Ausnahme von Abs. 3 Vorrang vor anderen Benutzern.

⁵ Die Aussenanlagen bleiben an Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Eidgenössischer Dank-, Buss, und Betttag und Weihnachten geschlossen.

⁶ Die Benutzung der Aussenanlagen am Neujahrstag, 2. Januar, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, 26. Dezember ist die Zustimmung der Einwohnergemeinde Thörigen erforderlich.

Allwetter- und
Pausenplätze

Art. 6 ¹ Die Allwetter- und Pausenplätze stehen der Bevölkerung mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 5 und 6 während des ganzen Jahres frei zugänglich zur Verfügung.

² Es gelten folgende Öffnungszeiten während der Schulzeit:

a) Sommerzeit

- Montag - Freitag – 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Samstag – 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Sonntag – 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

b) Winterzeit

- Montag - Freitag – 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Samstag – 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Sonntag – 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

³ Es gelten folgende Öffnungszeiten während der Schulferien:

a) Sommerzeit

- Montag - Samstag – 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Sonntag – 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

b) Winterzeit

- Montag - Samstag – 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Sonntag – 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rasenplätze

Art. 7 ¹ Die Rasenplätze stehen der Bevölkerung mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 5 und 6 vom 1. März bis 31. Oktober frei zugänglich zur Verfügung.

² Die Öffnungszeiten nach Art. 6 Abs 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

³ Das Betreten der Rasenplätze mit Stollenschuhen ist verboten.

4. Benutzung des Vereinslokals und des Sitzungszimmers Schlosswald

Vereinslokal **Art. 8** ¹ Das Vereinslokal wird insbesondere an einheimische Vereine ohne Einnahmen (Hauptversammlungen und dergleichen) vermietet.

² Benutzungen mit erhöhtem Schadenrisiko werden nicht bewilligt. Die Einschätzung des Schadenrisikos liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung.

³ Übrige Benutzer und auswärtige Privatpersonen werden von der Benutzung ausgeschlossen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Unklarheiten und kann Ausnahmen bewilligen.

Sitzungszimmer Schlosswald **Art. 9** ¹ Das Sitzungszimmer Schlosswald wird insbesondere an einheimische Vereine und übrige Benutzer ohne Einnahmen vermietet.

² Benutzungen der Einwohnergemeinde Thörigen haben immer Vorrang.

³ Der Gemeinderat entscheidet bei Unklarheiten und kann Ausnahmen bewilligen.

5. Verhalten

Verhalten **Art. 10** Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnungen der Einwohnergemeinde Thörigen und des Hausworts sind strikte zu befolgen.

Anwohner **Art. 11** Die Benutzer sind dafür besorgt, dass Anwohner der Objekte und entlang der Zufahrtswege durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Parkplätze **Art. 12** Das Parkplatzkonzept im Anhang 2 der Einwohnergemeinde Thörigen ist strikte einzuhalten oder ein eigenes Konzept einzureichen, welches durch die Einwohnergemeinde Thörigen bewilligt werden muss.

Bestuhlung **Art. 13** ¹ Das Bestuhlungskonzept im Anhang 3 und 4 der Einwohnergemeinde Thörigen ist strikte einzuhalten oder ein eigenes Konzept unter Einhaltung der GVB-Auflagen nach Abs. 2 einzureichen, welches durch die Einwohnergemeinde Thörigen bewilligt werden muss

² Bei Konzert- oder Bankettbestuhlungen muss ein Bestuhlungsplan erstellt werden. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen. In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig.

Fundgegenstände **Art. 14** Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Dieser bewahrt sie während 8 Wochen auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation zugeführt oder entsorgt. Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Einwohnergemeinde Thörigen (Gemeindeverwaltung) übergeben.

6. Gebühren

Grundsatz **Art. 15** Der Gemeinderat erlässt die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Objekte im Anhang 1.

ausserordentlicher Reinigungsaufwand **Art. 16** Die Einwohnergemeinde Thörigen kann bei einem ausserordentlichen Reinigungsaufwand des Hauswarts eine zusätzliche Gebühr von CHF 80.00 pro Stunde verrechnen.

Annullationsgebühr **Art. 17** Die Einwohnergemeinde Thörigen kann eine Annullationsgebühr von CHF 100.00 verrechnen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderungen **Art. 18** Die Änderung der Anhänge obliegt dem Gemeinderat.

Übergangsbestimmungen **Art. 19** Auf bereits bewilligte Benutzungsgesuche für das Jahr 2025 hat diese Verordnung keinen Einfluss.

Inkrafttreten **Art. 20** Diese Verordnung tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Thörigen hat diese Benutzungsverordnung der Gemeindeligenschaften anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 11.02.2025 angenommen.

Einwohnergemeinde Thörigen



Sandro Moret
Präsident



Susanne SIMON WILDI
Gemeindeverwalterin

Bescheinigung betreffend Veröffentlichung

Die Gemeindeverwalterin hat diese Benutzungsverordnung der Gemeindeligenschaften gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger Nr. 8 vom 20.02.2025.

3367 Thörigen, 11.02.2025



Susanne SIMON WILDI
Gemeindeverwalterin

Anhang 1

Gebührentarif für Einzelvermietungen

1 Tag max. 12 h von Einrichtung bis Abgabe	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
Schulanlage			
Mehrzweckhalle	CHF 150.00	CHF 150.00	CHF 300.00
Bühne	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 160.00
Küche	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Foyer (Eingangsbereich)	CHF 30.00	CHF 30.00	CHF 45.00
Garderoben (UG)	CHF 20.00	CHF 20.00	CHF 30.00
Duschen	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 60.00
Bar (UG)	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Geschirr	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 80.00
Hauswartenschädigung pauschale	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Vereinslokal	gratis	gratis	keine Vermietung
Sitzungszimmer Schlosswald	gratis	gratis	keine Vermietung

2 Tage max. 24 h von Einrichtung bis Abgabe	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
Schulanlage			
Mehrzweckhalle	CHF 220.00	CHF 220.00	CHF 440.00
Bühne	CHF 110.00	CHF 110.00	CHF 220.00
Küche	CHF 150.00	CHF 150.00	CHF 300.00
Foyer (Eingangsbereich)	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 75.00
Garderoben (UG)	CHF 30.00	CHF 30.00	CHF 50.00
Duschen	CHF 65.00	CHF 65.00	CHF 100.00
Bar (UG)	CHF 150.00	CHF 150.00	CHF 300.00
Geschirr	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 80.00
Hauswartenschädigung pauschale	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Vereinslokal	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
Sitzungszimmer Schlosswald	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung

3 Tag ab 24 h von Einrichtung bis Abgabe	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
Schulanlage			
Mehrzweckhalle	CHF 290.00	CHF 290.00	CHF 580.00
Bühne	CHF 140.00	CHF 140.00	CHF 280.00
Küche	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Foyer (Eingangsbereich)	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 125.00
Garderoben (UG)	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 80.00
Duschen	CHF 105.00	CHF 105.00	CHF 165.00
Bar (UG)	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Geschirr	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 80.00
Hauswartenschädigung pauschale	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Vereinslokal	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
Sitzungszimmer Schlosswald	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung

Gebührentarif für Dauervermietungen

Jahrespauschale (bis 3 h / Woche) 01.01 bis 31.12	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
Schulanlage	gratis	gratis	CHF 350.00
Vereinslokal	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
Sitzungszimmer Schlosswald	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

Einzeleinheit zu bestehender Jahrespauschale	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
Schulanlage	gratis	gratis	CHF 22.00
Vereinslokal	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
Sitzungszimmer Schlosswald	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

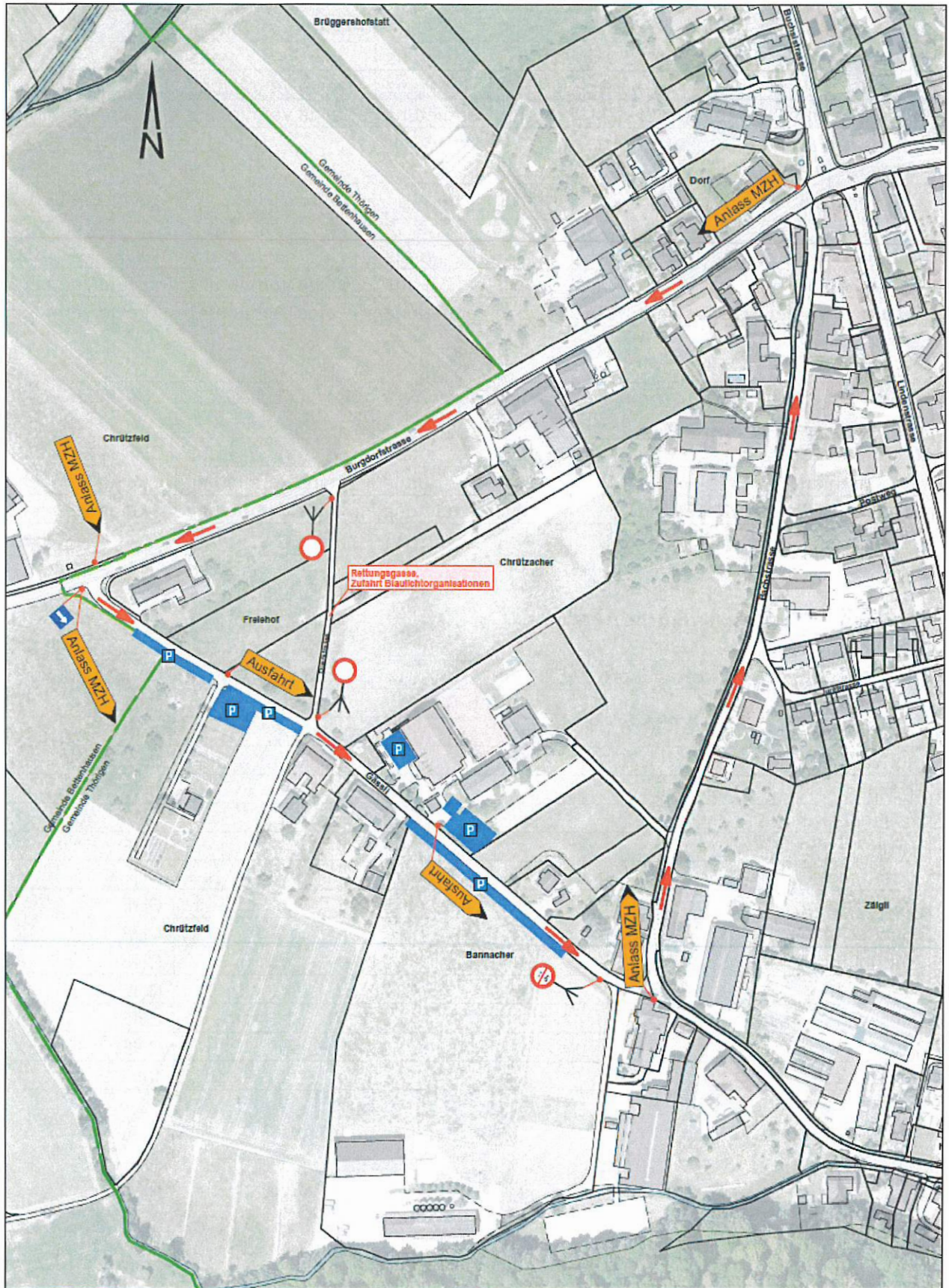
Einzeleinheit (ab 16-mal / Jahr = Jahrespauschale)	Einheimische Vereine	Einheimische Privatpersonen	Übrige Benutzer
Schulanlage	gratis	gratis	CHF 22.00
Vereinslokal	gratis	keine Vermietung	keine Vermietung
Sitzungszimmer Schlosswald	keine Vermietung	keine Vermietung	keine Vermietung

Gebührentarif für Geschirrbrüche / -verluste

Gebühren für Geschirrbrüche pro Stück	Übrige Benutzer
Trinkglas	CHF 2.00
Weissweinbecher	CHF 1.00
Rotweinkelch	CHF 3.00
Bierglas	CHF 2.00
Kaffeeglas	CHF 2.00
Tasse	CHF 5.00
Untertasse	CHF 4.00
Dessertteller	CHF 8.00
Flacher Teller	CHF 12.00
Suppenteller	CHF 8.00
Gabel	CHF 3.00
Messer	CHF 4.00
Löffel	CHF 2.00
Kaffeelöffel	CHF 1.00

Anhang 2

Parkplatzkonzept Schulanlage Thörigen der Einwohnergemeinde Thörigen



Legende:

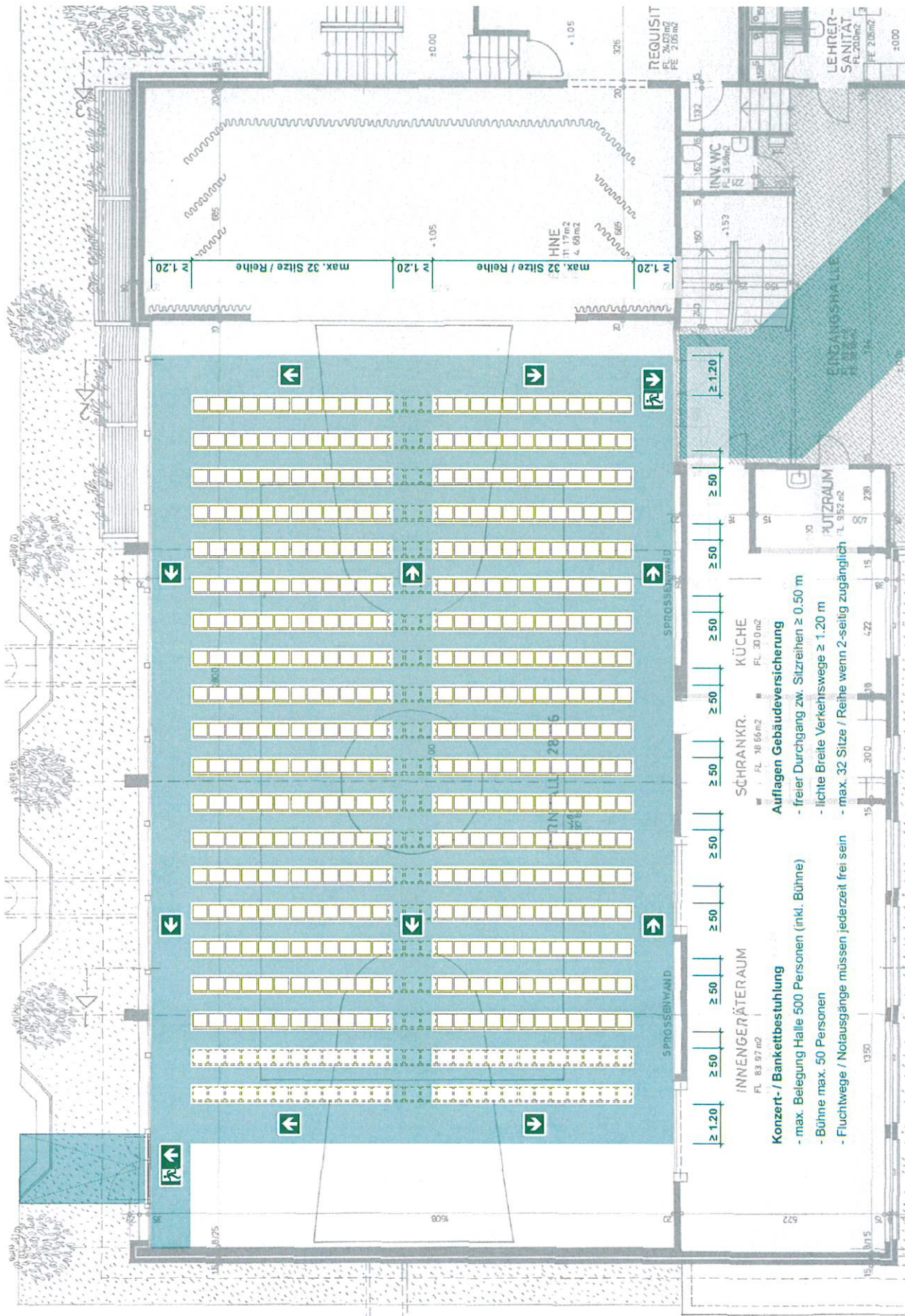
 Parkplätze

Bedingungen und Auflagen

1. Das auf der Vorderseite beschriebene / aufgezeigte Parkkonzept ist einzuhalten.
2. Es sind mindestens 3 Parkplätze beim Friedhof Thörigen für die Friedhofbesuchende freizuhalten.
3. Reichen die vorhandenen Parkplätze nicht aus, müssen die Veranstalter ausserhalb des bewohnten Gebietes weitere Parkplätze organisieren (Vereinbarungen mit Grundeigentümern und oder Bewirtschaftern). Zuerst müssen aber unbedingt die zur Verfügung gestellten Parkplätze belegt werden.
4. Das Parkieren im bewohnten Gebiet ist durch Absperrung oder Kontrolle zu verhindern.
5. Bei sämtlichen Gebäuden ist die Zu- und Wegfahrt für Rettungsfahrzeuge und Eigentümer sicherzustellen.
6. Als Verkehrsleitmassnahme ist die Strasse Gässli in Richtung Mehrzweckturnhalle im Einbahnverkehr zu befahren. Das erforderliche Absperr- und Signalisationsmaterial wird durch die Einwohnergemeinde Thörigen zur Verfügung gestellt. Ein Ersatz dieses Materials, bedingt durch Verlust oder Beschädigung, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Materialübergabe ist rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Schulhauswart abzusprechen. Die Rückgabe des Materials erfolgt mit einer Materialkontrolle.
7. Eine Umleitung ist gemäss Plan signalisiert. Das Fahrverbot ist einzuhalten.
8. Die erwähnten Parkierungs- und Verkehrsmassnahmen sind vom Veranstalter mit einem Verkehrsdienst von mindestens zwei Personen sicherzustellen.
9. Der Parkdienst hat während der gesamten Dauer des Anlasses stattzufinden.
10. Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in den Gebäuden, auf dem ganzen Schulhausareal und im angrenzenden Wohnquartier zu sorgen. Er sorgt dafür, dass die Besucher beim Verlassen des Festes das Gelände unverzüglich und ruhig verlassen.
11. Der Veranstalter ist für Schäden, welche durch Besucher oder Veranstalter verursacht werden und nicht durch die Verursacher oder Dritte gedeckt werden, kostenpflichtig. Wir empfehlen für den Anlass eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Anhang 4

Bestuhlungskonzept (Konzertbestuhlung) Schulanlage Thörigen der Einwohnergemeinde Thörigen



Protokollauszug der Gemeinderatssitzung



Protokoll-Nr. 2 vom 11. Februar 2025

1.12.10	Benutzungsreglement / -verordnung der Gemeindelienschaften	Beschluss-Nr. 31
	Genehmigung Benutzungsverordnung der Gemeindelienschaften der Einwohnergemeinde Thörigen mit Inkraftsetzung rückwirkend per 01.01.2025	

Sachverhalt

Die Verordnung über die Benützung der Mehrzweckturnhalle wurde ersetzt durch das Benutzungsreglement der Gemeindelienschaften. Auf Grund des Gesetzmässigkeits- / Legalitätsprinzips muss eine Abgabe in einem formellen Gesetz (auf Gemeindeebene Reglement) geregelt sein. Folgende Mindestregelung muss darin vorhanden sein:

- Kreis der Abgabepflichtigen
- Gegenstand der Abgabe
- Höhe der Abgabe oder mindestens Gebührenrahmen
- Ausnahmen von der Abgabepflicht

Bis jetzt bestand die Bestimmung lediglich in einer Verordnung. Die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 10.12.2024, hat das neue Reglement genehmigt. Es ist per 01.01.2025 in Kraft getreten.

Erwägungen

Gemäss Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG; BSG 170.11) erlässt der Gemeinderat Verordnungen. Auf Grund von Art. 14 Abs. 2 des Benutzungsreglementes der Gemeindelienschaften erlässt der Gemeinderat Thörigen die Benutzungsordnung der Gemeindelienschaften. Die Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft. Gemäss Art. 45 und 48 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111) muss die Rechtssetzung im Anzeiger publiziert und in zweifacher Ausführung dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau zugestellt werden.

Beschluss

1. Genehmigung der Benutzungsverordnung der Gemeindeliegenschaften. Die Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.
2. Zu eröffnen:
 - SIMON WILDI Susanne, Gemeindeverwalterin, *E-Mail*, zur Vorbereitung der Unterzeichnung des Erlasses, zur Publikation der Rechtsetzung sowie zur Zustellung der Verordnung an das Regierungsstatthalteramt Ob- und Niderrhein
 - Gerber Tanja, Gemeindeverwalterin-Stv., *Ausdruck mit dem Original der Verordnung*, zur Aktualisierung der Erlassensammlung der Einwohnergemeinde Thörigen und zur Aufschaltung auf der Homepage
 - Scheidegger Jörg, Finanzverwalter, *Ausdruck*, zur Kenntnisnahme inkl. Kopie der Verordnung

Thörigen, 11. Februar 2025

Gemeinderat Thörigen



Sandro Moret
Präsident



Susanne SIMON WILDI
Gemeindeverwalterin